

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

05. September 2017

Mitgeteilt den

06. September 2017

Protokoll Nr.

768

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Andeer** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29. März 2017 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:500 Erweiterung Materialabbau „Runcs“
- Genereller Gestaltungsplan 1:500 Erweiterung Materialabbau „Runcs“

Ein auf den 29. März 2017 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 30. September 2015 einen Vorprüfungsbericht sowie mit E-Mail vom 5. Oktober 2015 einen Nachtrag.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 29. März 2017 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 7. April 2017. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2017 ersuchte der Gemeindevorstand Andeer um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Kiesabbaugebiets „Runcs“ ge-

schaffen werden. Dabei soll in einer vierten Etappe ca. 19 000 m³ Material gefördert werden, womit sich das Gesamtvolumen auf ca. 359 000 m³ erhöht. Gleichzeitig soll das erweiterte Abbaugelände einerseits mit mehrheitlich vor Ort anfallendem und andererseits auch mit zuzuführendem unverschmutztem Aushub-, Ausbruch- und Abraummaterial im Umfang von rund 19 000 m³ bis spätestens im Jahr 2026 wieder aufgefüllt und rekultiviert werden.

Planerisch hat die Gemeinde Andeer dafür im vorliegenden Zonenplan 1:500 Erweiterung Materialabbau „Runcs“ eine rund 1898 m² umfassende Fläche einer Abbauzone zugewiesen (vgl. Art. 25 Baugesetz). Zudem wurden im Generellen Gestaltungsplan 1:500 Erweiterung Materialabbau „Runcs“ der vorgesehene Abbau sowie die Wiederauffüllung in zwei Querprofilen (Schnitte A und B) und einem Längsprofil (Schnitt C) unter Berücksichtigung eines Waldabstandes von 2 m (festgelegte Abstandslinie) aufgezeigt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen und beurteilen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Andeer mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan der Region Viamala, namentlich mit dem Konzept Materialabbau und -verwertung Nr. 3.610 vom 6. November 2013 (genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 776 vom 1. September 2015), übereinstimmt.

Die Region Viamala hat in ihrem Materialabbau- und -verwertungskonzept vom 6. November 2013 die dritte (und Teile der vierten) Abbauetappe des Kiesabbaugeländes im Koordinationsstand „Festsetzung“ aufgenommen (Objekt Nr. 3.611). Im erwähnten Materialabbau- und -verwertungskonzept wird sodann ausgeführt, dass die bestehenden Abbaustandorte optimal auszunutzen und alsdann landschaftsverträg-

lich wiederherzustellen sind. Die Region Viamala hat im Rahmen der Vorprüfung mit Stellungnahme vom 17. August 2015 die vorliegende Planung der Gemeinde Andeer mit einer räumlich etwas grösseren vierten Abbauetappe (flächenmässig rund die Hälfte mehr) begrüsst und brachte keine grundsätzlichen Einwände gegen die Nutzungsplanung vor. Die von ihr vorgeschlagenen Überlegungen zum Abbau- und Wiederherstellungskonzept sind in der Genehmigungsvorlage berücksichtigt.

Das im Gebiet Runcs geplante Vorhaben zum Abbau von insgesamt rund 19 000 m³ Kies, Sand und Gestein (vierte Abbauetappe) sowie zur Wiederauffüllung mit gleichviel unverschmutztem Aushub-, Ausbruch- und Abraummaterial erweist sich somit als richtplankonform.

D.

Zonenplan 1:500 Erweiterung Materialabbau „Runcs“

Genereller Gestaltungsplan 1:500 Erweiterung Materialabbau „Runcs“

Der Zonenplan 1:500 Erweiterung Materialabbau „Runcs“ sowie der Generelle Gestaltungsplan Erweiterung Materialabbau „Runcs“, beide vom 29. März 2017, geben zu keinen Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

E.

Zusätzlich erforderliche Bewilligungsverfahren

Wie im Vorprüfungsbericht angedeutet, bedarf es für die Errichtung und den Betrieb des Kiesabbaus und der Wiederauffüllung noch folgender zusätzlicher Bewilligungen:

a) Baubewilligung der Standortgemeinde

Die Realisierung und der Betrieb des Abbaus bedürfen einer Baubewilligung durch die Standortgemeinde (vgl. Art. 86 Abs. 1 KRG). Dabei haben die Baueingabeprojekte alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten, und die im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Erwägungen – insbesondere die nachstehenden Ausführungen – sind bei der Projektierung zu berücksichtigen.

b) Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Bewilligung)

Die erweiterte vierte Abbaustappe liegt ausserhalb der Bauzonen, weshalb vorgängig der Baubewilligung ein BAB-Verfahren durchzuführen und seitens des ARE eine BAB-Bewilligung zu erteilen ist (vgl. Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG). Die Gemeinde hat dazu die Baugesuchsunterlagen samt den Gesuchen für die notwendigen koordinationsbedürftigen Zusatzbewilligungen (vgl. nachstehende Ausführungen) dem ARE einzureichen.

c) Gewässerschutzrechtliche Abbaubewilligung

Für den geplanten Abbau von rund 19 000 m³ ist gestützt auf Art. 44 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) eine gewässerschutzrechtliche Abbaubewilligung erforderlich. Diese Zusatzbewilligung wird vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) erteilt (Art. 6 der kantonalen Gewässerschutzverordnung, KGSchV) und koordiniert mit der BAB-Verfügung eröffnet. Die Abbaubewilligung kann in Aussicht gestellt werden.

d) Errichtungs- und Betriebsbewilligung

Für die Wiederauffüllung der abgebauten Fläche ist eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung des Kantons erforderlich (Art. 21 Abs. 1 resp. 2 der eidgenössischen Technischen Verordnung über die Abfälle, TVA). Diese Zusatzbewilligung wird vom Amt für Natur und Umwelt (ANU) erteilt (Art. 42 des kantonalen Umweltschutzgesetzes, KUSG) und ebenfalls koordiniert mit der BAB-Bewilligung eröffnet. Die Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden.

e) Zustimmung für Bauten mit erheblichen Luftverunreinigungen

Abbau- sowie Deponie- resp. Materialablagerungsvorhaben gelten nach Art. 4 Abs. 1 lit. f in Verbindung mit Anhang 1 der kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV) als Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursachen. Solche Anlagen bedürfen einer Zustimmung des ANU (Art. 13 Abs. 1 KUSG). Für die entsprechende Prüfung hat die Betreiberin des Steinbruchs der Gemeinde zusammen mit dem BAB-Gesuch eine Emissionserklärung einzureichen. Die Zustimmung des ANU kann in Aussicht gestellt werden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorstehend aufgeführten Bewilligungen grundsätzlich in Aussicht gestellt werden können. Sämtliche Zusatzbewilligungen werden koordiniert mit der allfälligen BAB-Bewilligung erteilt.

Sofern für die Realisierung des Materialabbaus und der Wiederauffüllung noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. **Der Zonenplan 1:500 Erweiterung Materialabbau „Runcs“ und der Generelle Gestaltungsplan 1:500 Erweiterung Materialabbau „Runcs“**, beide vom 29. März 2017, werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Andeer wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Der Gemeindevorstand Andeer sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des ARE.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

